

Aktenzeichen:
8 O 106/17



Landgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Stoll & Sauer Rechtsanwaltsge-
sellschaft mbH, Einsteinallee 1 / 1, 77933 Lahr

gegen

1.

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

2. Volkswagen AG, vertreten durch d. Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzen-
den Matthias Müller, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen PKW Kauf

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
Volckmann, den Richter am Landgericht Theisen und die Richterin Arend auf Grund der mündli-
chen Verhandlung vom 06.04.2018 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte zu 2. verpflichtet ist, der Klägerpartei Schadenser-

satz zu bezahlen für Schäden, die aus dem Einbau der unzulässigen Abschaltvorrichtung zur Reduktion des NOx-Emissionsmesswertes in den Motor, Typ EA 189, des Fahrzeugs VW Golf 1,6 I TDI (FIN: _____) durch die Beklagtenpartei zu 2. resultieren.

2. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten des Klägers haben der Kläger zu 75,79% und die Beklagte zu 2. zu 24,21% zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1. hat der Kläger zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2. haben der Kläger zu 51,58% und die Beklagte zu 2. zu 48,42% zu tragen. Im Übrigen haben die Parteien ihre außergerichtlichen Kosten selbst zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Für den Kläger gegenüber der Beklagten zu 2. ist es gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar. Hinsichtlich des jeweiligen Vollstreckungsverhältnisses der Beklagten zu 1. gegen den Kläger und der Beklagten zu 2. gegen den Kläger wird dem jeweiligen Vollstreckungsschuldner nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abzuwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche aus einem PKW-Kauf im Zusammenhang mit dem sogenannten „VW-Abgas-Skandal“.

Am 02.12.2014 schlossen der Kläger und die Beklagte zu 1. einen Kaufvertrag über ein Gebrauchtfahrzeug VW Golf 1,6 TDI, mit einem Kilometerstand von 88.154 km zu einem Kaufpreis von 12.380 Euro. Die Beklagte zu 2. ist Hersteller dieses Fahrzeugs. Das Fahrzeug war in der Schadstoffklasse „EURO 5“ eingestuft.

Der Kläger wandte sich mit Anwaltsschreiben vom 30.08.2016 an die Beklagte zu 1. und rügte die Manipulation seines Fahrzeugs durch die Verwendung einer speziellen Software in Bezug auf die VW-Abgastests. Insofern verlangte der Kläger von der Beklagten zu 1. anzuerkennen, dass sie verpflichtet sei, einen Schadensersatz für die Schäden zu bezahlen, die aus der Manipulation der Software am streitgegenständlichen Fahrzeug entstanden seien sowie darüber hinaus

anzuerkennen, dass dem Kläger ein Minderungsrecht aus dem geschlossenen Kaufvertrag zustehe. Der Kläger setzte eine Frist zur Anerkennung der Ansprüche bis zum 12.09.2016. Das Verlangen begründete der Kläger in dem Schreiben damit, dass er Schadensersatzansprüche und eine Minderung geltend machen wolle, diese Ansprüche aber noch nicht beziffert werden könnten.

Die Beklagte zu 1. reagierte daraufhin mit Schreiben vom 02.09.2016 und teilte mit, dass ein finanzieller Ausgleich nicht möglich sei, aber eine Nachrüstung erfolgen würde. Des Weiteren erklärte die Beklagte zu 1. auf die Einrede der Verjährung bis zum 31.12.2017 zu verzichten, auch soweit derartige Ansprüche bereits verjährt sind.

Der Kläger trägt vor,

das streitgegenständliche Fahrzeug sei durch die Beklagte zu 2. manipuliert worden, da in der Motorsteuerung des verbauten Dieselmotors des Typs EA 189 eine illegale Abschalteneinrichtung eingebaut worden sei. Dies sei geschehen, um geltende Abgasnormen zu umgehen. Die bei dem Fahrzeug installierte Software, die für die Abgaskontrollanlage zuständig sei, erkenne eine Prüfsituation. Insofern sei die Abgasaufbereitung in der Prüfsituation optimiert, so dass dann möglichst wenig Stickoxide entstünden. Im normalen Fahrbetrieb sei die Stickoxid-Emission erheblich höher. Insofern liege ein erheblicher Mangel vor. Eine Fristsetzung zur Nacherfüllung sei entbehrlich.

Auch ein mögliches Software-Update helfe insofern nicht weiter. Es beständen erhebliche Nachteile für den PKW, wenn ein solches Update durchgeführt werden würde.

Der Minderungsbetrag ergebe sich vor allem aus dem Kaufpreis. Des Weiteren sei es nicht möglich, durch Vorlage von Vergleichsangeboten näher zum Minderwert vorzutragen, da vergleichbare mangelfreie, also nicht manipulierte Fahrzeuge, nicht vorhanden seien. Es existiere kein vergleichbares Fahrzeug, das nicht manipuliert sei. Ein Minderwert habe sich daher immer manifestiert. Es sei auf das Maß der Funktionsbeeinträchtigung abzustellen und diese sei hier erheblich, da auch erhebliche weitere Schäden drohten, wie beispielsweise die Stilllegung des Fahrzeugs.

Der Kilometerstand am 05.04.2018, einen Tag vor der letzten mündlichen Verhandlung betrage 127.744 km.

Der Kläger macht gegen die Beklagte zu 2. deliktische Schadensersatzansprüche wegen arglistiger Täuschung, Betrugs und Verstoßes gegen die guten Sitten geltend und behauptet, dass neben zahlreichen Führungskräften, leitenden Managern und Ingenieuren auch mehrere Vorstände

und der damalige Vorstandsvorsitzende von dem Einbau und dem Einsatz der Software gewusst hätten. Er meint, die Kenntnisse müsse sich die Beklagte zu 1. als Vertragshändlerin zu rechnen lassen.

Zuletzt hat der Kläger beantragt,

1. die Beklagtenparteien dazu zu verurteilen, ihm einen Betrag bezüglich des VW Golf 1,6 I TDI (FIN: _____), dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, jedoch mindestens 3.095 Euro betragen muss, zu bezahlen nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagtenparteien verpflichtet sind, der Klägerpartei weiteren Schadensersatz, der über den Minderungsbetrag hinausgeht, zu bezahlen für Schäden, die aus dem Einbau der unzulässigen Abschaltvorrichtung zur Reduktion des NOx-Emissionsmesswertes in den Motor, Typ EA 189, des Fahrzeugs VW Golf 1,6 I TDI (FIN: _____) durch die Beklagtenpartei zu 2. resultieren.
3. Die Beklagtenparteien werden jeweils getrennt, nicht gesamtschuldnerisch, verurteilt, die Klägerpartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klägerpartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von jeweils 1.461,32 Euro freizustellen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten tragen vor,

es liege schon kein Mangel vor. Das Kraftfahrbundesamt habe die Freigabe für die technische Maßnahme hinsichtlich des vom Kläger gefahrenen Fahrzeugtyps erteilt. Es habe bestätigt, dass diese Maßnahme keine negativen Auswirkungen auf das Fahrzeug des Klägers habe. Das Fahrzeug verfüge über alle erforderlichen Genehmigungen, insbesondere die EG-Typengenehmigung und sei nach wie vor als Fahrzeug der Abgasnorm EURO 5 zu klassifizieren und könne

von dem Kläger uneingeschränkt im Straßenverkehr genutzt werden. Auch bei Vorliegen eines Mangels wäre dieser jedenfalls aus den o.g. Gründen und deshalb unerheblich, weil er mit einem geringen Kosten- und Zeitaufwand sowie ohne negative Folgen behebbar sei und ein Wertverlust weder eingetreten, noch zu erwarten sei. Das Software Update erfordere einen Zeitaufwand von einer halben Stunde und koste deutlich weniger als 100 EUR. Dessen ungeachtet sei der NOx-Ausstoß für den Kaufentschluss des Klägers nicht von erheblicher Bedeutung gewesen. Im Übrigen fehle es an einer für den Rücktritt erforderlichen angemessenen Fristsetzung zur Nacherfüllung; auch müsse sich die Beklagte zu 1. keine etwaigen Kenntnisse der Beklagten zu 2. zurechnen lassen.

Der Minderungsbetrag werde darüber hinaus ins Blaue hinein genannt.

Ebenfalls sei ein Schaden in Hinblick auf den Antrag zu 2. nicht vorgetragen.

Die Beklagte zu 2. bestreitet getäuscht oder sonst unwahre und irreführende Tatsachen bekannt gegeben zu haben. Sie bestreitet hinsichtlich der Entwicklung und Verwendung der Software etwaige Beteiligungen und Kenntnisse einzelner Vorstandsmitglieder und behauptet, dass nach bisherigem Kenntnisstand die Entscheidung, die Motorsteuerungssoftware zu verändern, von Mitarbeitern unterhalb der Vorstandsebene auf nachgeordneten Arbeitsebenen getroffen worden seien.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie den weiteren Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist, soweit sie sich gegen die Beklagte zu 1. richtet, unbegründet.

Dem Kläger steht kein Anspruch auf eine Minderung des Kaufpreises gemäß § 346 Abs. 1 BGB i.V.m. §§ 437 Nr. 2 Alt. 2, 441 Abs. 1, 4 BGB gegen die Beklagte zu 1. zu.

Es kann dahinstehen, ob die Voraussetzungen hinsichtlich einer Minderung vorliegen, da die Berechnungsgrundlagen für den Minderungsbetrag durch den Kläger nicht hinreichend substantiiert dargelegt worden sind.

Grundsätzlich ist gemäß § 441 Abs. 2 BGB der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Soweit erforderlich, kann der Minderungsbetrag demnach durch Schätzung des Gerichts ermittelt werden, § 287 ZPO.

Mit der Befugnis des Gerichts, den Betrag zu schätzen, geht zwar grundsätzlich eine eingeschränkte Substantiierungspflicht einher. Es ist allerdings zu verlangen, dass hinsichtlich der Angabe tatsächlicher Momente gewisse Mindestanforderungen erfüllt werden, die als Grundlage der Schätzung dienen. Außerdem müssen die Parteien sich insofern um eine genaue Substantiierung bemühen.

Die Erleichterung der Substantiierung des Vorbringens führt nicht dazu, dass auch die Behauptungslast herabgesetzt wäre. Der Schaden muss spezifiziert werden und es muss behauptet werden, dass ein bestimmter Schaden von einer ungefähr anzugebenden Höhe entstanden sei (vgl. Prütting in: Münchener Kommentar zur ZPO, 5. Auflage 2016, § 287, Rn. 28 ff).

Die richterliche Schätzung kann dann abgelehnt werden, wenn das richterliche Ermessen aufgrund fehlender greifbarer Anhaltspunkte vollkommen „in der Luft hänge“ und daher willkürlich wäre. Den Schaden völlig abstrakt zu berechnen, und zwar auch in Form eines Mindestschadens, ist unzulässig (vgl. BGH NJW 2012, 2267).

Insofern genügt zwar die Angabe einer Größenordnung des Schadens, wie hier geschehen, es fehlt aber an konkreten Anhaltspunkten hinsichtlich einer Schadensschätzung.

Auf die mangelnde Substantiierung hinsichtlich der Schadenshöhe hat die Kammer den Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 17.11.2017 hingewiesen. Es wurde insofern klargestellt, dass beispielsweise die Möglichkeit bestände, Vergleichsangebote vorzulegen. Daraufhin wurde vom Kläger vorgetragen, dass ihm eine solche Vorlage nicht möglich sei. Vergleichsangebote könnten nicht vorgelegt werden und würden nicht weiterhelfen. Es existiere kein vergleichbares Fahrzeug, das nicht manipuliert sei. Ein Minderwert habe sich daher immer manifestiert. Es sei auf das Maß der Funktionsbeeinträchtigung abzustellen und diese sei hier erheblich, da auch erhebliche weitere Schäden drohten, wie beispielsweise die Stilllegung des Fahrzeugs. Die Kammer könnte dementsprechend bei einer Schätzung den Kaufpreis als Wert der Sache im mangelfreien Zustand zu Grunde legen.

Der Wert der mangelhaften Sache kann allerdings vorliegend nicht geschätzt werden. Insofern hinge eine Schätzung „in der Luft“, da keine konkreten Anhaltspunkte für die Höhe des Minderwerts festgestellt werden können. Ein Sachverständigengutachten war vor diesem Hintergrund ebenfalls nicht einzuholen. Damit ein Sachverständiger einen Minderungsbetrag ermitteln kann, ist eine ausreichende Substantiierung zu verlangen. Es müssen genügend Tatsachen behauptet werden, die den Sachverständigen überhaupt in die Lage versetzen, eine Ermittlung eines Minderungsbetrages zu ermöglichen. Auch wenn die Substantiierung eingeschränkt ist, sind die Mindestanforderungen insofern nicht erfüllt.

Eine wie vom Kläger vorgeschlagene pauschale Minderung in Höhe von 20 Prozent kommt nicht in Betracht. Der Betrag darf nicht ohne näheren Tatsachenvortrag zu einer möglichen Schätzungsgrundlage pauschalisiert werden. Dies würde eine unzulässige Berechnung des Schadens darstellen.

Eine Bestimmung des Minderwertes anhand von Reparaturkosten oder einer Mehrbelastung des Käufers scheidet ebenfalls aus, da solche Kosten nicht mit einem möglichen Mangel korrespondieren würden.

II.

Zulässig und im erkannten Umfang begründet ist hingegen der Klageantrag zu 2., soweit er sich gegen die Beklagte zu 2. richtet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte zu 2. einen Schadensersatzanspruch aus §§ 826, 31 BGB auf Ersatz der durch die Manipulation des Klägerfahrzeugs entstandenen und noch entstehenden Schäden.

1. Der Beklagten zu 2. ist durch das Inverkehrbringen der manipulierten Fahrzeuge ein vorsätzliches sittenwidriges Verhalten anzulasten. Denn die Beklagte zu 2. hat in großem Umfang und mit erheblichem technischen Aufwand gesetzliche Umweltschutzvorschriften ausgehebelt und zugleich ihre Kunden manipulierend beeinflusst. Sie hat dabei nicht einfach nur gesetzliche Abgaswerte außer Acht gelassen, sondern mit der Abschaltvorrichtung zugleich ein System zur planmäßigen Verschleierung ihres Vorgehens gegenüber den Aufsichtsbehörden und den Verbrauchern geschaffen, welches sich insgesamt als sittenwidriges Verhalten darstellt (vgl. nur LG Koblenz Urt. v. 16.11.2017 - 16 O 78/17; LG Offenburg, Urt. v. 12.05.2017 - 6 O 119/16; LG

Hildesheim Ur. v. 17.01.2017 - 3 O 139/16; LG Kleve Ur. v. 31.03.2017 - 3 O 252/16; LG Arnsberg Ur. v. 14.06.2017 - 1 O 25/17).

2. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Lebenserfahrung ist auch davon auszugehen, dass die sittenwidrige Schädigung kausal für die Kaufentscheidung des Klägers war. Denn die manipulierten Daten haben neben der Umweltverträglichkeit auch Einfluss auf die Zulassung des Fahrzeugs. Es ist davon auszugehen, dass die Gesetzmäßigkeit eines Fahrzeugs für die Kaufentscheidung immer von Bedeutung ist, ohne dass es darauf ankommt, ob im Verkaufsgespräch konkrete Äußerungen über die Umweltverträglichkeit stattgefunden haben (LG Kleve; LG Arnsberg jew. a.a.O.).

3. Aus prozessualen Gründen ist der Entscheidung auch zugrunde zu legen, dass das Wissen vom Einbau der streitgegenständlichen Software dem seinerzeitigen Vorstand der Beklagten zu 2. gemäß § 31 BGB analog unmittelbar zuzurechnen ist. Zwar trifft es zu, dass der Kläger die Voraussetzungen dieser Zurechnungsnormen darzulegen und zu beweisen hat. Jedoch hat die Beklagte zu 2. ihrer sekundären Darlegungslast insoweit nicht genügt.

Der Kläger hat eine Kenntnis des Vorstands der Beklagten zu 2. hinreichend substantiiert behauptet. Er hat keinen Einblick in die inneren Abläufe der Beklagten zu 2. und kann deswegen dazu nicht im Einzelnen weiter vortragen. Die Beklagte zu 2. hätte also darlegen müssen, wie es zu einem Einbau der Software ohne Kenntnis des Vorstands gekommen ist (LG Offenburg a.a.O.; LG Hildesheim a.a.O.; LG Kleve a.a.O.). Die Beklagte zu 2. hat eine Kenntnis von Vorstandsmitgliedern im aktienrechtlichen Sinn „nach derzeitigem Kenntnisstand“ verneint und keinen Vortrag dazu gehalten, wer von den leitenden Angestellten die Entscheidung zur Entwicklung und Nutzung der Software getroffen hat und wer hiervon Kenntnis hatte. Mangels Bereitschaft der Beklagten zu 2. zu einer substantiierten gegenteiliger Darlegung, ist der klägerische Vortrag, der Einbau und die Verwendung der Software sei jeweils in Kenntnis und auf Anweisung des damaligen Entwicklungschefs der Beklagten zu 2., Ulrich Hackenberg, erfolgt, daher gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden zu behandeln. Auch die Behauptung der Klägerseite, die streitgegenständliche Software sei mit Wissen und Willen des bis Oktober 2011 als Leiter Agregatsentwicklung bei der Beklagten zu 2. tätig gewesenenen Wolfgang Hatz entwickelt und installiert worden, ist die Beklagte zu 2. nicht entgegengetreten. Beide sind Reperäsentanten i. s. v. § 31 BGB (vgl. LG Koblenz a. a. O.).

4. Der Kläger hat durch den Erwerb des Fahrzeugs einen Schaden erlitten.

§ 826 BGB stellt hinsichtlich des Schadens nicht auf die Verletzung bestimmter Rechte oder Rechtsgüter ab: Schaden ist danach nicht nur jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage, sondern darüber hinaus jede Beeinträchtigung eines rechtlich anerkannten Interesses (BGH, Urteil vom 19. Juli 2004 - II ZR 402/02 -, BGHZ 160, 149-159, Rn. 41). Es genügt jede Schadenszufügung im weitesten Sinne, also jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage in ihrer Gesamtheit (RGZ 79, 55, 58; BeckOK BGB/Förster, BGB, 42. Edition, § 826 Rn. 25, beck-online). Nach dem subjektbezogenen Schadensbegriff stellt auch der Abschluss eines Geschäfts, welches nicht den Zielen des Geschädigten entspricht, einen Schaden im Rahmen des § 826 BGB dar, ohne dass es darauf ankäme, ob die erhaltene Leistung wirtschaftlich betrachtet hinter der Gegenleistung zurückbleibt (vgl. BGH, Urteil vom 19. Juli 2004 - II ZR 402/02 -, BGHZ 160, 149-159, Rn. 41; BGH, Urteil vom 28. Oktober 2014 - VI ZR 15/14 -, Rn. 17 ff., juris; BGH, Urteil vom 03. Dezember 2013 - XI ZR 295/12 -, Rn. 27, juris; Harke, VuR 2017, 83, 90).

a) Die von der Beklagten verbaute Software ist rechtswidrig, da es sich um eine verbotene Abschaltvorrichtung gemäß Art. 3 Nr. 10, Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 715/2007 handelt. Das insoweit von der Beklagten angeführten Gegenargument, es liege keine Abschaltvorrichtung vor, da das Abgasrückführungssystem nicht zu dem in der Verordnung genannten Emissionskontrollsystem gehöre, greift nicht durch. Es ist nicht erkennbar, warum der gesetzlich nicht definierte Begriff des Emissionskontrollsystems nur die Abgasnachbehandlung, nicht jedoch die Abgasrückführung umfassen sollte, wie es die Beklagte annimmt. Die Auslegung ist insoweit eindeutig.

b) Die verbotene Abschaltvorrichtung führt zu erheblichen Nachteilen für den Kläger.

Die Abgaswerte entsprechen nicht jenen, die er aufgrund der Fahrzeugbeschreibung und der gesetzlichen Grenzwerte erwarten durfte. Zwar geht der Kunde insoweit davon aus, dass die bekanntermaßen unter Laborbedingungen ermittelten Werte im Alltagsbetrieb regelmäßig nicht erreicht werden können. Er erwartet jedoch nicht, dass diese normale Abweichung durch den Einsatz einer verbotenen Software erheblich vergrößert wird.

Es besteht für den Kunden zudem das rechtliche Risiko, dass die zuständigen Behörden aufgrund des Einsatzes einer verbotenen Abschaltvorrichtung gegen den Betrieb des Fahrzeugs vorgehen könnten (vgl. Anlagen R 38, 40). Diese Sorge teilt offenbar auch die Beklagte zu 2., da sie Kunden mitteilt, dass den betroffenen Fahrzeugen die Stilllegung drohe, wenn die Nachrüstung nicht durchgeführt werde (Anschreiben der Beklagten vom Januar 2016 - Anlage K 6).

Dementsprechend geht auch die nahezu einhellige Auffassung in der bisherigen Rechtsprechung und Literatur zutreffend davon aus, dass die Verwendung der Abschaltsoftware durch die Beklagte zur kaufrechtlichen Mangelhaftigkeit der betroffenen Fahrzeuge führt (zB. OLG München, Beschluss vom 23. März 2017 - 3 U 4316/16 -, Rn. 13, juris; LG Koblenz; LG Offenburg jew. a.a.O.; Reinking/Eggert, Der Autokauf, 13. Auflage, Rn. 627 ; Witt, NJW 2017; 36 81 (3685) jew. m. w. N.).

c) Da bereits der Erwerb des Fahrzeugs den klägerischen Schaden begründet, kommt es nicht darauf an, wie sich der Fahrzeugwert aufgrund der Abschaltvorrichtung entwickelt hat bzw. noch entwickeln wird und ob durch die von der Beklagten angebotene Nachrüstung weitere Nachteile für den Kläger entstehen würden.

5. Aufgrund der vorgenannten Nachteile entsprach das Fahrzeug nicht den Vorstellungen des Klägers, so dass dieser geschädigt wurde.

a) Es ist bereits nach der allgemeinen Lebenserfahrung davon auszugehen, dass ein Neuwagenkäufer stillschweigend davon ausgeht, dass das erworbene Fahrzeug mangelfrei ist, den gesetzlichen Vorschriften genügt und ohne Einschränkungen am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen darf und dass diese Vorstellungen für seinen Kaufentschluss von Bedeutung sind (vgl. BGH, Urteil vom 12. Mai 1995 - V ZR 34/94 -, Rn. 17, juris; Harke, VuR 2017, 83 (90)). Soweit diese Vorstellung falsch ist, da die in der Typgenehmigung ausgewiesenen und gesetzlich vorgegebenen Werte nur durch Einsatz einer verbotenen Abschaltvorrichtung erreicht wurden, liegt damit mit dem Erwerb des Fahrzeugs ein Schaden vor. Nichts anders kann im vorliegenden Fall für den Kauf eines Gebrauchtfahrzeuges gelten, das über ebendiese Typgenehmigung verfügt, die für den Kaufentschluss mitentscheidend gewesen ist.

Die Beklagte zu 2. hat den Schaden auch verursacht, da sie das Fahrzeug in Verkehr gebracht hat.

6. Die Schädigung erfolgte auch sittenwidrig.

a) Das Verhalten der Beklagten widerspricht in objektiver Sicht dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden. Die Beklagte hat in großem Umfang und mit erheblichem technischen Aufwand im Profitinteresse zentrale gesetzliche Umweltschutzvorschriften ausgehebelt und zugleich ihre Kunden getäuscht. Sie hat dabei nicht einfach nur gesetzliche Abgaswerte außer

Acht gelassen, sondern mit der Abschaltvorrichtung zugleich ein System zur planmäßigen Verschleierung ihres Vorgehens gegenüber den Aufsichtsbehörden und den Verbrauchern geschaffen. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist dieses Verhalten als Sittenverstoß zu bewerten. Zudem gilt der Grundsatz, dass eine bewusste Täuschung zur Herbeiführung eines Vertragsschlusses regelmäßig bereits die Sittenwidrigkeit begründet (BGH, Urteil vom 21. Dezember 2004 - VI ZR 306/03 -, BGHZ 161, 361-371, Rn. 13; BGH, Urteil vom 28. Juni 2016 - VI ZR 536/15 -, Rn. 22, juris). Eine solche liegt vor. Die Beklagte hat mit dem Inverkehrbringen des Fahrzeugs stillschweigend erklärt, dass dieses den gesetzlichen Vorschriften genügt, was tatsächlich nicht der Fall ist. Dieser Erklärungswert ihres Verhaltens und das entsprechende Verständnis der Fahrzeugerber kann ihr auch nicht verborgen geblieben sein, so dass es sich um eine bewusste Täuschung handelt (so ausdrücklich LG Offenburg a.a.O., dem sich die Kammer anschließt).

An dieser Feststellung ändert sich auch nichts, wenn - wie von der Beklagten zu 2. behauptet - es zutreffend wäre, dass die Manipulation durch ein Softwareupdate mit nur geringfügigem Zeit- und Kostenaufwand pro Fahrzeug rückgängig gemacht werden könnte. Die massive Kundentäuschung und Täuschung von Aufsichtsbehörden bleibt nämlich bestehen und kann nicht wieder rückgängig gemacht werden. Der Einschätzung der Beklagten zu 2. es habe sich nur um eine unwesentliche Unannehmlichkeit gehandelt, steht entgegen, dass die - kostenintensive - Entwicklung des Softwareupdates mehrere Monate in Anspruch genommen hat, der Genehmigung durch das Kraftfahrtbundesamt bedurfte und sich die Rückrufaktion über einen mehrmonatigen Zeitraum erstreckt hat (LG Koblenz a. a.O)

b) In subjektiver Hinsicht genügt bereits die Kenntnis der die Sittenwidrigkeit begründenden Umstände. Eine solche Kenntnis beim Vorstand der Beklagten ist aufgrund ihres unwirksamen Bestreitens zu bejahen.

c) Die Beklagte zu 2. handelte auch mit Schädigungsvorsatz. Der Schädiger braucht nicht im Einzelnen zu wissen, wer der durch sein Verhalten Geschädigte sein wird. Er muss nur die Richtung, in der sich sein Verhalten zum Schaden anderer auswirken könnte, und die Art des möglichen Schadens vorausgesehen und gebilligt haben (BGH, Urteil vom 19. Juli 2004 - II ZR 402/02 -, BGHZ 160, 149-159, Rn. 47; G. Schiemann in: Erman, BGB, 14. Aufl. 2014, § 826 BGB, Rn. 15). Für den Vorstand der Beklagten war aufgrund der - zu unterstellenden - Kenntnis vom Einbau der Software zwingend ersichtlich, dass damit Kunden Fahrzeuge erwerben würden, welche nicht ihren Vorstellungen entsprachen und objektiv mangelhaft waren. Die sich daraus ergebende Schädigung der Kunden hat die Beklagte damit billigend in Kauf genommen (vgl. auch Alt-

meppen, ZIP 2016, 97 (99)).

7. Ferner sind auch - derzeit noch nicht bezifferbare - Schäden jedenfalls nicht unwahrscheinlich. Ein Klageverfahren gegen das Kraftfahrtbundesamt ist nach Klägerangaben vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen anhängig. Sollte sich die Weiterbenutzung des Fahrzeugs nachträglich als rechtswidrig darstellen, käme auch eine nachträgliche Inanspruchnahme des Klägers als "Handlungsstörer" in Betracht (LG Kleve; LG Arnsberg jew. a.a.O.).

Die Beklagte hat dem Kläger somit gemäß § 249 ff. BGB sämtliche durch die Manipulation des Fahrzeugs entstandenen Schäden zu ersetzen. Die Schadensberechnung bzw. Abwicklung kann hierbei auf verschiedenen Wegen erfolgen. Deswegen war lediglich die allgemeine Ersatzpflicht der Beklagten antragsgemäß festzustellen.

8. Der Anspruch ist auch nicht etwa aufgrund möglicher kaufrechtlicher Ansprüche gegen den Fahrzeugverkäufer ausgeschlossen. § 826 BGB steht grundsätzlich in freier Anspruchskonkurrenz zu anderen Schadensersatzvorschriften (BeckOK BGB/Förster, 42. Edition, § 826 Rn. 5), denn ein Grund, die vorsätzlich-sittenwidrige Schädigung durch Anerkennung des Vorrangs anderer Rechtsinstitute zu privilegieren, ist nicht ersichtlich (Wagner in: MünchKommBGB, 7. Aufl., § 826 Rn. 61; Harke, VuR 2017, 83 (90)).

III.

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf den Ersatz vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten. Gegen die Beklagte zu 1. versteht sich dies wegen der Klageabweisung in der Hauptsache insoweit von selbst. Aber auch gegen die Beklagte zu 2. besteht ein solcher Anspruch nicht. Zwar kann sich grundsätzlich ein solcher Anspruch aus § 826 BGB ergeben. Dazu müßte aber das vorgerichtliche Tätigwerden der Prozessbevollmächtigten des Klägers zu den adäquat verursachten Rechtsverfolgungskosten nach § 249 Abs. 1 BGB zu zählen sein, die aus Sicht des Schadensersatzgläubigers zur Wahrnehmung und Durchsetzung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig waren (BGH, Urteil vom 23. Oktober 2003 - IX ZR 249/02 -, Rn. 32, juris). Dies ist hinsichtlich eines vorgerichtlichen Tätigwerdens gegenüber der Beklagten zu verneinen. Bei der derzeitigen allseits bekannten Haltung der Beklagten zu 2. (Anlage K 8) wäre ein vorgerichtliches Anschreiben sinnlos gewesen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in den §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Volckmann
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Theisen
Richter
am Landgericht

Arend
Richterin
ist wegen Erkrankung an
der Unterschrift gehindert

Volckmann
Vorsitzender Richter am Land-
gericht

Beschluss

Der Streitwert wird auf 6.000,00 € festgesetzt.

Volckmann
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Theisen
Richter
am Landgericht

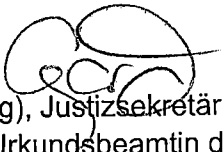
Arend
Richterin
ist wegen Erkrankung an
der Unterschrift gehindert

Volckmann
Vorsitzender Richter am Land-
gericht

Verkündet am 27.04.2018

Görg, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:


(Görg), Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

